

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung

über

die Vergabe und Finanzierung von Verkehrsleistungen der regionalen Hauptlinien 221, 230, 240, 250, 260, 630, 640 und 660 in den Landkreisen Mainz-Bingen und Bad Kreuznach sowie der Stadt Bad Kreuznach und den angrenzenden Gebieten der Landkreise Alzey-Worms, Donnersbergkreis, Rhein-Hunsrück Kreis, Kusel und der Stadt Mainz

zwischen

1. dem **Landkreis Mainz-Bingen**, vertreten durch die Landrätin Dorothea Schäfer, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim

und

2. dem **Landkreis Bad-Kreuznach**, vertreten durch die Landrätin Bettina Dickes, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

und

3. der **Stadt Bad Kreuznach**, vertreten durch den Oberbürgermeister Emanuel Letz, Hochstraße 48, 55545 Bad Kreuznach

und

4. dem **Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd**, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Dr. Fritz Brechtel, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern

und

5. dem **Land Rheinland-Pfalz**, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, vertreten durch die Ministerin Katrin Eder Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

— nachfolgend gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ oder
einzelnen „**die Vertragspartei**“ genannt —

PRÄAMBEL

Die als Vertragsparteien 1 bis 3 benannten Landkreise und Städte sind nach § 5 Abs. 1 S. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – „NVG“ -) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr und nach § 9 NVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Ihre Aufgabe umfasst die Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

Nach § 6 Abs. 1 ist die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben nach § 5 Abs. 1 NVG dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd zu übertragen.

Sie führen insbesondere nach § 10 Abs. 4 NVG als Vergabestelle die Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Namen der Verbandsmitglieder durch und wickeln die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den Unternehmen ab. Direktvergaben an eigene Unternehmen der Verbandsmitglieder und damit solche der Vertragsparteien 1 bis 3 bleiben hiervon unberührt. Die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach haben mit der Stadt Bad Kreuznach im Jahr 2021 die KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH (nachfolgend „**KRN**“) gegründet und haben, die KRN mit dem Erbringen der Verkehrsleistungen auf der Grundlage des § 108 GWB ab dem 17.10.2022 beauftragt. Dies gilt auch für die regionalen Hauptlinien. Dazu sind am 03.08.2021 unter den Nrn. 2021/S 148-395341, 2021/S 148-395342 und 2021/S 148-395343 Vorinformationen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden.

Dem Land Rheinland-Pfalz obliegt nach § 5 Abs. 6 S. 3 NVG die strategische Steuerung, die Darstellung der Gesamtfinanzierung für den öffentlichen Personennahverkehr und die Koordination der Zusammenarbeit der Zweckverbände.

Da die Vergabe der Verkehrsleistungen für die regionalen Hauptlinien den Zuständigkeitsbereich aller Vertragsparteien berührt, vereinbaren diese ein gemeinsames Vorgehen bei der Vorbereitung der Beauftragung der KRN sowie der Finanzierung der von der KRN zu erbringenden Leistungen und der Vertragsdurchführung, um auf diese Weise einen dauerhaften Betrieb der regionalen Hauptlinien sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung und Finanzierung des Betriebs auf den nachfolgend dargestellten regionalen Hauptlinien ab dem 17.10.2022 für 10 Jahre durch die KRN:

- Linie 221 (Bad Kreuznach – Bad Münster-Ebernburg – Hallgarten – Obermorschel – Alsenz)
- Linie 230 (Bingen – Waldalgesheim (- Genheim) – Stromberg – Simmern)
- Linie 240 (Bad Kreuznach – Stromberg)
- Linie 250 (Bad Kreuznach – Waldböckelheim – Bad Sobernheim)
- Linie 260 (Bad Sobernheim – Meisenheim – Lauterecken)
- Linie 630 (Mainz – Stackeden-Elsheim – Ingelheim / Sprendlingen – Bad Kreuznach)
- Linie 640 (Ingelheim – Nieder-Olm)
- Linie 660 (Mainz – Mommenheim – Udenheim – Alzey)

Das Fahrplanangebot und das Bedienungskonzept der regionalen Hauptlinien befinden sich in **Anlage 1**.

(2) Zur Umsetzung des Ziels nach Abs. 1 bilden die Vertragspartner eine Kooperation im Sinne von § 14 NVG.

(3) Sollte das in Abs. 1 genannte Datum der Betriebsaufnahme durch die KRN nicht eingehalten werden können, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch für einen späteren Zeitpunkt. Der neue Zeitpunkt für die Betriebsaufnahme wird einvernehmlich festgelegt.

§ 2 Aufgabenübertragung

Die Leistungen der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre betreffen teilweise die Zuständigkeitsbereiche anderer Aufgabenträger. Daher wird eine Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach angestrebt. Die Aufgabenübertragungen im Hinblick auf die regionalen Hauptlinien nach § 1 Abs. 1 wird in individuellen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien 1 bis 3 und den Aufgabenträgern der angrenzenden Gebiete der Landkreise Alzey-Worms, Donnersbergkreis, Rhein-Hunsrück Kreis, Kusel und der Stadt Mainz vereinbart.

§ 3 Ausgestaltung der Verkehre

- (1) Die Verkehrsleistungen werden durch die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach im eigenen Namen beauftragt. Die Beauftragungen erfolgen nach dem Brutto-Prinzip, so dass Risiken im Hinblick auf die Höhe der Fahrgelderlöse bei der Kalkulation der Ausgleichsleistungen unberücksichtigt bleiben können. Wenn und soweit keine eigenwirtschaftlichen Anträge vorliegen, haben die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach sowie die Stadt Bad Kreuznach das Recht, eine Beauftragung der KRN (Betrauung) vorzunehmen, die ihrerseits das Recht hat, im Rahmen des Zulässigen nach Art. 4 Abs. 7 S. 2 VO (EG) 1370/2007 Unterauftragnehmer in die Leistungserbringung einzubinden.

Die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach haben der KRN für die Ausgestaltung der Verkehre auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien die qualitativen Anforderungen des als **Anlage 1** beigefügten Bedienkonzepts der regionalen Hauptlinien und die als **Anlage 2** beigefügte Leistungsbeschreibung verbindlich vorgegeben.

- (2) Art, Umfang und Fahrpläne der Verkehrsbedienung und nicht in den ÖPNV-Konzepten enthaltene Projekte können während der Vertragslaufzeit an aktuelle Entwicklungen und veränderte verkehrliche Bedürfnisse angepasst werden. Dabei tragen die Vertragsparteien den Zielen des NVG und des Landesnahverkehrsplans Rheinland-Pfalz Rechnung.

Änderungswünsche in punkto Art und Umfang der Verkehrsbedienung sowie Fahrplanänderungen sind dem Land Rheinland-Pfalz und dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Die Umsetzung ist abhängig von deren Zustimmung. Auch das Land und der Zweckverband können Änderungen in Art, Umfang und Fahrplänen der Verkehrsbedienung verlangen. Die Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach übernehmen diese Änderungen, sofern eine Durchführung durch die KRN betrieblich möglich ist, sodann in ihre Beauftragungen. Maßgeblich sind die in **Anlage 2** dieser Vereinbarung dargestellten Regelungen. Sollte eine gewünschte Änderung des Angebotes zu Mehrkosten führen, ist die diesbezügliche Finanzierung sicherzustellen.

§ 4 Organisation und Entscheidungsfindung

- (1) Zur fachlichen Abstimmung der Ausgestaltung der Verkehre auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien richten die Vertragsparteien eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der jeweils betroffenen Vertragsparteien und des RNN ein.
- (2) Als Entscheidungsgremium für Grundsatzentscheidungen und/oder für zwischen den Vertragsparteien streitige Fragen richten die Vertragsparteien einen Lenkungskreis ein, bestehend aus entscheidungsbefugten Vertretern aller Vertragsparteien. Als Gäste können Berater und weitere Mitarbeiter der Partner teilnehmen.
- (3) Entscheidungen im Lenkungskreis werden einvernehmlich getroffen.
- (4) Der Lenkungskreis tagt auf Wunsch einer Vertragspartei.
- (5) Über jede Lenkungskreissitzung und jede Form der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem Ort und Tag, die Teilnehmer sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Lenkungskreises anzugeben sind.
- (6) Die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach sind verpflichtet, die Vertragsparteien, den Zweckverband, das Land Rheinland-Pfalz und den RNN über alle relevanten Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Dies betrifft insbesondere die Vorlage von Qualitätsberichten und die Jahresabrechnung der KRN für die in § 1 Abs.1 genannten Verkehre.

§ 5 Finanzierung der regionalen Hauptlinien

- (1) Die Finanzierung der Verkehre auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien erfolgt für ihre Laufzeit bis zum 16.10.2032 durch den Zweckverband, der hierzu ausreichende Finanzmittel vom Land Rheinland-Pfalz erhält. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt, dass die Verkehre gemäß den Regelungen des § 3 durchgeführt werden.

- (2) Die Finanzierung richtet sich nach dem realisierten Verkehrsangebot. Zudem werden Taktfahrten auf den regionalen Hauptlinien, die über das in **Anlage 1** definierte Fahrplanvolumen hinausgehen (z. B. reine Verstärkerfahrten im Schülerverkehr) nicht durch den Zweckverband finanziert.
- (3) Der Umfang der Finanzierung mittels Zuschusszahlungen durch den Zweckverband an die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach richtet sich gemäß den Vorgaben des § 16 Abs. 10 NVG nach den mit der Verkehrsdurchführung verursachten Kosten. Maßgeblich für die Höhe des Zuschusses je Fahrplankilometer regionaler Hauptlinien ist das Ergebnis der durch die KRN durchgeführten Subunternehmerausschreibung. Diese erfolgte in insgesamt neun Losen. Der Zuschuss des Zweckverbandes je Nutzwagenkilometer ermittelt sich wie folgt:

$$\frac{\sum ((A1 \times Km1) + (A2 \times Km2) + (A3 \times Km3) + (A4 \times Km4) + (A5 \times Km5) + (A6 \times Km6) + (A7 \times Km7) + (A8 \times Km8) + (A9 \times Km9))}{\sum (Km1 + Km2 + Km3 + Km4 + Km5 + Km6 + Km7 + Km8 + Km9) + Z}$$

(A = fortgeschriebener Angebotspreis je Nutzwagenkilometer gemäß Ausschreibung Subunternehmer; die Zahl gibt das jeweilige Los der Ausschreibung an. Maßgeblich ist der fortgeschriebene Angebotspreis des jeweils bezuschlagten Bieters. Der durchschnittliche Kostensatz für die Subunternehmerleistungen beträgt im Jahr 2022 3,15 Euro/km.

Km = Nutzwagenkilometer gemäß Ausschreibung Subunternehmer; die Zahl gibt das jeweilige Los der Ausschreibung an.

Z = Weitere fortzuschreibende Kostenbestandteile je Nutzwagenkilometer für Leistungen, die nicht im Rahmen der Subunternehmerausschreibung gefordert wurden und die durch die KRN erbracht werden (z. B. Anteil Zweckverband an den Vertriebskosten der KRN). Der Wert beträgt im Jahr 2022 0,329 Euro und wird jährlich mit 1,8 % fortgeschrieben.

Fortschreibung des Kostensatzes für die Subunternehmerleistungen:

In den 3,15 €/Bus-km mit Preisstand Oktober 2021 sind 0,44 €/Bus-km Kosten für Energie enthalten. Dieser Kostenanteil wird nach dem folgenden Index fortgeschrieben:

Index Lfd. Nr. 175 GP Nr. 19 20 26 005 2, Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, "Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher".

Für die Fortschreibung gilt jeweils der Anfang eines Jahres durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Jahresdurchschnittswert des Vorjahres rückwirkend als Basis für das Abrechnungsjahr der Leistungserbringung. Die Preisfortschreibung erfolgt jeweils von Jahr zu Jahr. So wird z. B. für die Ermittlung des Anspruchs für das Jahr 2026 die Änderung des Index 2026 gegenüber 2025 herangezogen.

In den 3,15 €/Bus-km mit Preisstand Oktober 2021 sind 1,70 €/Bus-km Kosten für Personal enthalten. Dieser Kostenanteil wird bis zum in Kraft treten des Rheinland-Pfalz Indexes nach dem folgenden Index fortgeschrieben:

Statistisches Bundesamt: „Fachserie 16, Reihe 4.3 - Verdienste und Arbeitskosten“, Pkt. 2 Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Pkt. 2.1 Deutschland, H Verkehr und Lagerei, 49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen.

Für die Fortschreibung gilt jeweils der Anfang eines Jahres durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Jahresdurchschnittswert des Vorjahres rückwirkend als Basis für das Abrechnungsjahr der Leistungserbringung. Die Preisfortschreibung erfolgt jeweils von Jahr zu Jahr. So wird z. B. für die Ermittlung des Anspruchs für das Jahr 2026 die Änderung des Index 2026 gegenüber 2025 herangezogen.

Alle übrigen Kostenbestandteile sowie der Faktor Z werden mit jährlich 1,8 % dynamisiert.

- (4) Der Zweckverband hat mit einem Vorlauf von mindestens vier Monaten zum Jahresfahrplanwechsel eines jeden Jahres das Recht, ohne Angabe von Gründen eine Verringerung der in den Betrauungen für die regionalen Hauptlinien enthaltenen und in § 1 Abs. 1 beschriebenen Verkehrsleistung zu verlangen und insoweit von der Finanzierung entlastet zu werden. Das Recht zur Verringerung ist auf 10 % der in den Betrauungen für die regionalen Hauptlinien enthaltenen und in § 1 Abs. 1 beschriebenen Betriebsleistung begrenzt. Bei Abbestellungen wird der Bus-km Umfang, der nicht mehr gefahren werden soll, mit dem im jeweiligen Jahr gültigen Subunternehmersatz (Summe 3,15 €/Bus-km und Faktor „Z“ zzgl. der jährlichen

Dynamisierungen) multipliziert und vom Bestellerentgelt von Land/ZSPNV in Abzug gebracht. Sollte der Zweckverband aus Haushaltsgründen über den festgelegten Grenzwert hinaus Leistungen abbestellen müssen, erfolgt eine Anpassung seiner Finanzierung gemäß den Grundsätzen § 2 Nr. 3 VOL/B.

- (5) Bei Mehrleistungen hat der Zweckverband das Recht, eine Ausweitung der in den Betrauungen für die regionalen Hauptlinien enthaltenen und in § 1 Abs. 1 beschriebenen Verkehrsleistung zu verlangen. Das Recht zur Ausweitung der Verkehrsleistungen ist auf 10 % der in den Betrauungen für die regionalen Hauptlinien enthaltenen und in § 1 Abs. 1 beschriebenen Verkehrsleistung begrenzt. Bei Zubestellungen wird der Bus-km Umfang, der zusätzlich gefahren werden soll, mit dem im jeweiligen Jahr gültigen Subunternehmersatz (Summe 3,15 €/Bus-km und Faktor „Z“ zzgl. der jährlichen Dynamisierungen) multipliziert. Sollte der Zweckverband über den festgelegten Grenzwert hinaus Leistungen zubestellen wollen, erfolgt eine Anpassung seiner Finanzierung gemäß den Grundsätzen § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (6) Die Aufteilung der Finanzierungsmittel des Zweckverbandes auf die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach erfolgt entsprechend den Anteilen der Fahrplankilometer, die auf die Linien bzw. Linienabschnitte der Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach entfallen, im Verhältnis zu den in § 1 Abs. 1 genannten insgesamt zu erbringenden Fahrplankilometern.
- (7) Entsprechend den jeweiligen Bus-km Anteilen der einzelnen Projektpartner werden alle an die KRN zugeschiedenen Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldsubstitute im Rahmen der Schlussrechnung vom Zuschuss abgezogen. Fahrgeldsubstitute im Sinne dieser Vorschrift sind alle jeweils gültigen Ausgleichsleistungen, z.B. gemäß § 45a PBefG, § 231 SGB IX, Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften sowie sonstige Einnahmen der KRN, die im Rahmen einer Trennungsrechnung der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnen sind. Dazu sind dem Zweckverband und dem Land Rheinland-Pfalz die zugeschiedenen Einnahmen durch Übermittlung der Jahresabrechnungen der Einnahmenaufteilungsstellen und die Abrechnungen der Fahrgeldsubstitute nachzuweisen.
- (8) Im Fall von Nicht- und Schlechtleistungen bei der Erbringung der Verkehrsleistungen des § 1 Abs. 1 finden die Regelungen in **Anlage 3** Anwendung und mindern den ausgleichsfähigen Zuschuss.

- (9) Die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach erhalten vom Zweckverband vier Abschlagszahlungen gleicher Höhe zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschlags beträgt jeweils ein Viertel, des für das jeweilige Abrechnungsjahr (01.01. bis 31.12.) unter Beachtung der in diesem Vertrag definierten Dynamisierungsregeln prognostizierten Jahreszuschusses für die unter § 1 Abs. 1 benannten Verkehrsleistungen. Für das erste und letzte Jahr der Verkehrsbedienung erfolgt die Ermittlung unter Ansatz der Dauer der Verkehrsbedienung anteilig.
- (10) Die Höhe des endgültigen ausgleichsfähigen Zuschusses wird für das jeweils vergangene Jahr im Rahmen der jährlich durch die KRN zu erstellenden Schlussabrechnungen für Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach, die spätestens bis zum 01.10 des Folgejahres den Projektpartnern vorzulegen sind, ermittelt. Einzelheiten dazu werden in einer gesonderten Vereinbarung („Abrechnungsvereinbarung“) geregelt, die die Parteien spätestens vor der Betriebsaufnahme der KRN abzuschließen. Hierzu werden die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach die KRN anweisen, den Entwurf der Abrechnungsvereinbarung bis zum 15.10.2022 vorzulegen. Die Abrechnungsvereinbarung regelt insbesondere die Frage der Abstimmung des Aufbaus der Entwürfe der Schlussabrechnungen, das Vorgehen bei der Ermittlung anzurechnender Sanktionen wegen Nicht- und Schlechtleistungen, das Prozedere der Abstimmung der Schlussabrechnungen, der Fälligkeit der Schlusszahlungen sowie die einzuhaltenden Fristen. Zudem verständigen sich die Parteien in der Abrechnungsvereinbarung über die Ermittlung der Höhe der anzurechnenden Sanktionen wegen Nicht- und Schlechtleistungen und Art und Umfang der dazu vorzulegenden Nachweise. Zudem regelt die Abrechnungsvereinbarung die Höhe der Abschlagszahlung nach Abs. 9 für die Zeit vom 17.10.2022.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Ablauf der Beauftragung der KRN zum 16.10.2032 oder im Falle einer vorzeitigen Beendigung zum Beendigungszeitpunkt der Beauftragung.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Soweit es sachdienlich ist, gelten die Vorschriften der §§ 705 bis 740 BGB entsprechend.
- (2) Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen / nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.
- (3) Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Diese Vereinbarung und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse im Zusammenhang damit unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

- (5) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt – ist Bad Kreuznach.

Ingelheim, den _____

Bad Kreuznach, den _____

Landkreis Mainz-Bingen
Dorothea Schäfer

Landkreis Bad Kreuznach
Bettina Dickes

Bad Kreuznach, den _____

Kaiserslautern, den _____

Stadt Bad Kreuznach
Emanuel Letz

ZV SPNV Rheinland-P.-Süd
Dr. Fritz Brechtel

Mainz, den _____

Land Rheinland-Pfalz
Katrin Eder

Anlagen:

Anlage 1: Fahrpläne/Bedienkonzept

Anlage 2: Leistungsbeschreibung

Anlage 3: Regelungen Nicht- u. Schlechtleistung